

14/SN-62/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Mu 1 - 82/4

Graz, am 24. April 1984

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mühlengesetz 1981
geändert wird (Mühlengesetz-
novelle 1984);
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

21

84

26. APR. 1984

1984-04-27

früher

St. Esteren

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

A B S C H R I F T

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und IndustrieStubenring 1
1010 W i e n

GZ Präs - 21 Mu 1 - 82/4

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mühlengesetz 1981
geändert wird (Mühlengesetz-
novelle 1984); Begutachtungs-
verfahren.Präsidialabteilung
8010 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter
Dr. TemmelTelefon DW (0316) 831/ 2913
Telex 031838 lgr gz aParteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 24. April 1984

Zu dem mit do. Note vom 8. März 1984, obige Zahl,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mühlengesetz geändert wird, nimmt das Amt der Steiermär-
kischen Landesregierung Stellung wie folgt:

Nach § 2b Abs. 1 des Entwurfes müssen alle Mühlen
die Aufschüttungsmenge durch Verwiegen feststellen. Da aber
auch bei Rückverrechnung aus der Gesamtvermahlung keine
nennenswerten Mengen anfallen dürften, wird angeregt, klei-
ne Mühlen von dieser Pflicht überhaupt auszunehmen. Mit der
ausschließlichen Roggenvermahlung könnte der Fall eintreten,
daß die Normierung nicht immer erfüllt wird, weshalb der

- 2 -

Vorschlag ergeht, im § 2b Abs. 3 den Satz "...., in denen ausschließlich Roggen vermahlen wird," wegzulassen.

Nach § 5 Abs. 2a des Entwurfes wird die Übertragung von Mahlmengen aus einer stillgelegten Mühle neu geregelt. Hierzu wird vermerkt, Übertragungen von Mahlmengen wären nur in jenen Bundesländern zu ermöglichen, die einen geringen Anteil an Vermahlungsmengen aufzuweisen haben, und umgekehrt sollte eine Übertragung aus Bundesländern mit geringen Mahlmengen nicht möglich sein.

Nach § 7 Abs. 1 lit.f des Entwurfes besteht die Absicht, je einen Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien in das Mühlenkuratorium zu bestellen. Derzeit besteht das Mühlenkuratorium aus 18 Mitgliedern. Im Falle einer zusätzlichen Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern würde sich deren Anzahl erhöhen, was die Entscheidungsfindung dieses Gremiums erschwert. Somit wäre die vorgesehene Änderung im § 7 Abs. 1 lit. f "je einen Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien." ersatzlos zu streichen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

